

55C - KFZ-SERVICE-PAKET (HAFTPFLICHT)

1. SCHÄDEN AN FAHRZEUGEN (GILT NUR FÜR GARAGEN, SERVICESTATIONEN UND TANKSTELLEN MIT SERVICETÄTIGKEITEN)

1.1. Die nachstehenden Bestimmungen gelten nur für solche Fahrzeuge, die der Versicherungsnehmer oder die für ihn handelnden Personen zur Garagierung und/oder zur Vornahme der in Pkt. 2 angeführten Versorgungshandlungen übernommen haben. Sie gelten nicht für Luftfahrzeuge.

1.2. Versorgungshandlungen sind ausschließlich folgende Tätigkeiten:

- Außen- und Innenreinigung des Fahrzeuges (einschließlich Motorwäsche und Reinigung des Verteilers; nicht jedoch Hohlraumversiegelung und Unterbodenschutz);
- Lack- und Chrompflege;
- Abschmieren und Absprühen ausschließlich mit Fett bzw. Öl;
- Kontrolle und Nachfüllen von Treibstoff, Wasser (einschließlich Beigabe von Frostschutzmitteln) und Luft;
- Kontrolle, Nachfüllen und Wechsel des Automatik-, Differential-, Getriebe-, Kipper-, Lenkgetriebe-, Luftfilter-, Motor- und Stoßdämpferöls (nicht jedoch der Hydraulikflüssigkeit);
- Kontrolle und Wechsel des Luft- und Ölfilters;
- Kontrolle und Nachfüllen (nicht Wechsel) der Bremsflüssigkeit;
- Kontrolle, Spannen und Wechseln des Keilriemens;
- Entleeren, Durchspülen und Füllen des Kühlers;
- Kontrolle und Wechseln der Wasser- und Heizungsschläuche;
- Kontrolle, Reinigung, Fetten, Aufladen und Wechseln der Batterie, Nachfüllen des Batteriewassers und Kontrolle des Säurebestandes;
- Kontrolle, Reinigung und Wechseln der Zündkerzen, einschließlich der Regulierung des Elektrodenabstandes;
- Kontrolle der Beleuchtungseinrichtung, Wechseln der Glühbirnen und Sicherungen, ferner Starthilfe;
- Kontrolle der Scheiben- und Scheinwerfer-Waschanlage, Wechseln der Wischblätter;
- Kontrolle des Reifenprofils, Rad-, Reifen- und Schlauchwechsel inkl. jedoch Reifen- und Schlauchreparatur, Wuchten;
- Schneekettenmontage und -demontage.

1.3. Versicherungsschutz für Fahrzeuge gemäß Pkt.1.1.:

Der Versicherungsschutz bezieht sich abweichend von Art. 1, Pkt. 2.2 sowie Art. 7, Punkte 5.3 und 10.2 und 10.3 AHVB auch auf Schadenersatzverpflichtungen wegen Beschädigung, Vernichtung, Verlust oder Abhandenkommen. Darüber hinaus bezieht sich der Versicherungsschutz auf derartige Schadenersatzverpflichtungen aus

- Versorgungshandlungen gemäß Pkt. 1.2;
- Inbetriebsetzen, Fahren oder Verschieben sowie
- unbefugtem Gebrauch durch Arbeitnehmer des Versicherungsnehmers oder Betriebsfremde (Schwarzfahrt);

diesbezüglich ist auch Art. 7, Pkt. 10.4 AHVB nicht anzuwenden.

1.4. Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz gemäß Pkt. 1.3 sind:

1.4.1. innere Betriebs- und Bruchschäden, es sei denn als Folge der Versorgungshandlungen gemäß Pkt.2;

1.4.2. Schäden an ausgewechselten Teilen und gehandelten Waren;

1.4.3. Diebstahl oder Raub von Fahrzeugbestandteilen oder Fahrzeugzubehör.

- 1.5. Der Versicherungsnehmer ist - bei sonstiger Leistungsfreiheit des Versicherers nach Maßgabe des § 6 VersVG - verpflichtet, im Fall des Verlustes oder Abhandenkommens eines Fahrzeuges unverzüglich bei der zuständigen Sicherheitsbehörde Anzeige zu erstatten.

2. SCHÄDEN AN FAHRZEUGEN (GILT NUR FÜR REIFENHANDELSGESCHÄFTE UND VULKANISIERBETRIEBE MIT MONTAGETÄTIGKEITEN)

- 2.1. Die nachstehenden Bestimmungen gelten nur für solche Fahrzeuge, die der Versicherungsnehmer oder die für ihn handelnden Personen zur Kontrolle des Reifenprofils, zum Rad-, Reifen- und Schlauchwechsel (nicht jedoch Reifen- und Schlauchreparatur) oder zum Wuchten übernommen haben. Sie gelten nicht für Luftfahrzeuge.

- 2.2. Versicherungsschutz für Fahrzeuge gemäß Pkt. 2.1:
Der Versicherungsschutz bezieht sich abweichend von Art.1, Pkt.2.2 sowie Art.7, Punkte 5.3 und 10.2 und 10.3 AHVB auch auf Schadenersatzverpflichtungen wegen Beschädigung, Vernichtung, Verlust oder Abhandenkommen.

Darüber hinaus bezieht sich der Versicherungsschutz auf derartige Schadenersatzverpflichtungen aus

- den in Pkt.1. genannten Tätigkeiten
- Inbetriebsetzen, Fahren oder Verschieben sowie
- unbefugtem Gebrauch durch Arbeitnehmer des Versicherungsnehmers oder Betriebsfremde (Schwarzfahrt);

diesbezüglich ist auch Art.7, Pkt.10.4 AHVB nicht anzuwenden.

- 2.3. Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz gemäß Pkt.2.2 sind:

- 2.3.1. innere Betriebs- und Bruchschäden, es sei denn als Folge der in Pkt. 2.1 genannten Tätigkeiten;

- 2.3.2. Schäden an ausgewechselten Teilen und gehandelten Waren;

- 2.3.3. Diebstahl oder Raub von Fahrzeugbestandteilen oder Fahrzeugzubehör;

- 2.3.4. Fahrzeuginhalt und Fahrzeugladung. Wasserfahrzeuge auf Bootsanhängern gelten nicht als Fahrzeugladung.

- 2.4. Der Versicherungsnehmer ist - bei sonstiger Leistungsfreiheit des Versicherers nach Maßgabe des § 6 VersVG - verpflichtet, im Fall des Verlustes oder Abhandenkommens eines Fahrzeuges unverzüglich bei der zuständigen Sicherheitsbehörde Anzeige zu erstatten.

3. SCHÄDEN AN FAHRZEUGEN (GILT NUR FÜR TANKSTELLEN OHNE SERVICETÄTIGKEITEN)

- 3.1. Die nachstehenden Bestimmungen gelten nur für solche Fahrzeuge, die der Versicherungsnehmer oder die für ihn handelnden Personen nicht in Verwahrung genommen haben und an denen ausschließlich Kontrolle und Nachfüllen von Treibstoff, Öl, Wasser und Luft sowie die damit üblicherweise verbundenen Reinigungsarbeiten vorgenommen werden. Sie gelten nicht für Luftfahrzeuge.

- 3.2. Versicherungsschutz für Fahrzeuge gemäß Pkt. 3.1.:

Der Versicherungsschutz bezieht sich abweichend von Art.7, Punkte 5.3 und 10.4 AHVB auch auf Schadenersatzverpflichtungen wegen Beschädigung und Vernichtung bei oder infolge der in Pkt. 1 genannten Tätigkeiten.

- 3.3. Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz gemäß Pkt. 3.2. sind:

3.3.1. innere Betriebs- und Bruchschäden, es sei denn als Folge der in Pkt. 3.1. genannten Tätigkeiten;

3.3.2. Schäden an gehandelten Waren.

4. SCHÄDEN AN FAHRZEUGEN DURCH BRAND, BLITZSCHLAG ODER EXPLOSION

Der Versicherungsschutz bezieht sich abweichend von Art. 7, Pkte. 10.2 und 10.3 AHVB auch auf Schadenersatzverpflichtungen aus Schäden durch Brand, Blitzschlag oder Explosion an Fahrzeugen, die der Versicherungsnehmer oder die für ihn handelnden Personen in Verwahrung genommen haben, sei es auch im Zuge der Verwahrung als Nebenverpflichtung oder im Rahmen von bloßen Gefälligkeitsverhältnissen.

5. HEBEBÜHNEN

5.1. Abweichend von Art. 7, Pkte. 10.2 und 10.4 AHVB erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf Schäden an Kraftfahrzeugen, die bei der Verwendung einer Hebebühne entstehen. Der Versicherungsschutz erstreckt sich insbesondere darauf, dass das Kraftfahrzeug von der Hebebühne stürzt oder zufolge technischer Mängel oder eines technischen Versagens der Hebebühne beschädigt wird.

5.2. Der Versicherungsschutz ist nicht gegeben, wenn die höchstzulässige Belastung der Hebebühne überschritten wird.

6. AUTOMATISCHE WASCHANLAGEN

Der Versicherungsschutz bezieht sich abweichend von Art. 7, Pkt. 10.2 bis 10.4 AHVB auch auf Schadenersatzverpflichtungen wegen Beschädigung und Vernichtung von Kraftfahrzeugen durch den Betrieb einer automatischen Waschanlage.

7. ABHOL- UND ZUSTELLDIENST VON FAHRZEUGEN

7.1. Der Versicherungsschutz bezieht sich abweichend von Art. 1, Pkt. 2.2 sowie Art. 7, Punkte 5.3, 10.2 bis 10.4 AHVB auch auf Schadenersatzverpflichtungen wegen Beschädigung, Vernichtung, Verlust oder Abhandenkommen von in Verwahrung genommenen Fahrzeugen einschließlich deren Zubehör auf der Fahrt vom Kunden zum versicherten Betrieb und umgekehrt im Zuge des Abholens und Zustellens. Er erstreckt sich nicht auf Luftfahrzeuge sowie auf Fahrzeuginhalt und Fahrzeugladung. Abweichend von Art. 1 AHVB sind auch reine Vermögensschäden, die durch Änderung der Bonusstufe eines geschädigten Dritten eintreten, mitversichert

Klarstellung: Der Versicherungsschutz gilt nicht für die Zustellung von Neufahrzeugen sowie für das Abschleppen und Transportieren von Fahrzeugen inklusive deren Be- und Entladung.

7.2. Als Obliegenheiten - bei sonstiger Leistungsfreiheit des Versicherers nach Maßgabe des § 6 VersVG - werden bestimmt:

7.2.1. Der Lenker des Fahrzeuges muss im Zeitpunkt des Eintrittes des Versicherungsfalles die kraftfahrrechtliche Berechtigung besitzen, die für das Lenken des Fahrzeuges auf Straßen mit öffentlichem Verkehr vorgeschrieben ist.

7.2.2. Im Falle des Verlustes oder Abhandenkommens ist unverzüglich bei der zuständigen Sicherheitsbehörde Anzeige zu erstatten.

8. GEWERBSMÄSSIGE VERMIETUNG (VERLEIHUNG)

Die besondere Vereinbarung gemäß Abschnitt A, Z. 1, Pkt. 1, 2. Absatz EHVB ist getroffen. Schadenersatzverpflichtungen aus der gewerbsmässigen Vermietung und/oder Verleihung von Arbeitsmaschinen und Geräten sind mitversichert.

9. ARBEITSUNFÄLLE

Abweichend von Abschnitt A, Ziff. 1, Pkt. 3.2 EHVB sind Schadenersatzverpflichtungen sämtlicher übriger Arbeitnehmer für Schäden, die sie in Ausübung ihrer dienstlichen Verrichtungen verursachen, mitversichert.

Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz bleiben Regressansprüche des Sozialversicherungsträgers wegen Personenschäden, soweit es sich um Arbeitsunfälle unter Arbeitnehmern des versicherten Betriebes im Sinne der Sozialversicherungsgesetze handelt.

10. ARBEITNEHMERGARDEROBEN

10.1. Der Versicherungsschutz bezieht sich abweichend von Art. 1, Pkt. 2.2 sowie Art. 7, Pkt. 10.2 und 10.3 AHVB auch auf Schadenersatzverpflichtungen des Versicherungsnehmers aus Beschädigung, Vernichtung, Verlust oder Abhandenkommen von in versperrbaren Garderoben eingebrachten Sachen der Arbeitnehmer.

10.2. Obliegenheiten:

Der Versicherungsnehmer ist - bei sonstiger Leistungsfreiheit des Versicherers nach Maßgabe des § 6 VersVG - verpflichtet, im Fall des Verlustes oder Abhandenkommens einer Sache unverzüglich bei der zuständigen Sicherheitsbehörde Anzeige zu erstatten.

11. ALLMÄHLICHKEITSSCHÄDEN

11.1. Der Versicherungsschutz bezieht sich in Abänderung von Art. 7, Pkt. 11 AHVB auch auf Schadenersatzverpflichtungen wegen Schäden an Sachen durch allmähliche Emission oder allmähliche Einwirkung von Temperatur, Gasen, Dämpfen, Flüssigkeiten, Feuchtigkeit oder nicht atmosphärischen Niederschlägen (wie Rauch, Ruß, Staub usw.).

11.2. Schäden gemäß Pkt. 1 durch ständige Emissionen des versicherten Betriebes bleiben vom Versicherungsschutz ausgeschlossen. Für Sachschäden durch Umweltstörung gelten ausschließlich die Bestimmungen des Art. 6 AHVB, sofern diese dort vorgesehene Besondere Vereinbarung getroffen ist.

12. BE- UND ENTLADEN VON FREMDEN FAHRZEUGEN

12.1. Der Versicherungsschutz bezieht sich abweichend von Art. 7, Pkte. 5.3 und 10 AHVB auch auf Schadenersatzverpflichtungen wegen Schäden an fremden Land- und Wasserfahrzeugen bei oder infolge des Beladens oder Entladens.

12.2. Die besondere Vereinbarung gemäß Abschnitt B, Z. 2, Pkt. 1.2 EHVB ist getroffen.

13. REINE VERMÖGENSSCHÄDEN DURCH BEHINDERUNG

13.1. Sachliche Begrenzung des Versicherungsschutzes:
Diese Deckungserweiterung gilt nicht für den Bereich Umweltstörung im Sinne von Art. 6 AHVB sowie für das Produkthaftpflichtrisiko gemäß Abschnitt A, Z. 2 EHVB (somit weder für die konventionelle noch für die erweiterte Deckung der Produktheftpflicht) sowie für daraus resultierende Folgeschäden. Verlust, Veränderung oder Nichtverfügbarkeit von Daten auf elektronischen Speichermedien sind nicht versichert.

13.2. Versicherungsschutz:

13.2.1. Reine Vermögensschäden, die durch Behinderungen als Folge betrieblicher Tätigkeiten aus Abbruch, Bau, Demontage, Montage, Beladung, Entladung, Lagerung, Reinigung, Reparatur, Service, Überprüfung und Wartung eintreten, sind abweichend von Art. 1 AHVB mitversichert.

13.2.2. Behinderung ist dabei ein Geschehen durch das Dritte an der ordnungsgemäßen Erfüllung der eigenen Leistungserbringung gehindert werden.

13.2.3. Abschnitt B, Z. 1 EHVB findet Anwendung.

13.3. Ausschlüsse:

Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind Schäden aus der Nichteinhaltung von Fristen und Terminen, Schäden durch Fehlbeträge bei der Kassenführung, durch Verstöße beim Zahlungsakt, durch Veruntreuung seitens des Personals des Versicherungsnehmers oder anderer für ihn handelnder Personen, durch Verlust oder Abhandenkommen von Geld, Wertpapieren und Wertsachen sowie durch Überschreitung von Kostenvoranschlägen und Krediten.

14. VERSICHERUNGSSUMMEN

Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der vereinbarten Pauschalversicherungssumme (Variante laut Police) für die angeführten Deckungserweiterungen:

| | Standard VS | Plus VS |
|--|------------------------|--------------------|
| Schäden an Fahrzeugen bei Garagen, Servicestationen und Tankstellen mit Servicetätigkeiten | 5 % | 10 % |
| Schäden an Fahrzeugen bei Reifenhandelsgeschäfte und Vulkanisierbetriebe mit Montage | 5 % | 10 % |
| Schäden an Fahrzeugen bei Tankstellen ohne Servicetätigkeiten | 5 % | 10 % |
| Schäden an Fahrzeugen durch Brand, Blitzschlag oder Explosion | 10 % | 20 % |
| Hebebühnen | 5 % | 10 % |
| Automatische Waschanlagen | 5 % | 10 % |
| Abhol- und Zustelldienst | 5 % | 10 % |
| Gewerbsmäßige Vermietung von Maschinen, Geräten und Werkzeugen | 100% | 100 % |
| Arbeitsunfälle | 100 % | 100 % |
| Arbeitnehnergarderoben | 5 % | 10 % |
| Allmählichkeitsschäden | 10 % | 20 % |
| Be- und Entladerisiko | 10 % | 20 % |
| Reine Vermögensschäden durch Behinderung | 10 % | 20 % |

15. SELBSTBEHALT

Für alle Deckungserweiterungen (ausgenommen Arbeitnehnergarderoben) dieses Klauselpaketes gilt:

Der Selbstbehalt des Versicherungsnehmers beträgt in jedem Versicherungsfall 10 % des Schadens und der Kosten gemäß Art. 5, Pkt. 5 AHVB, mindestens EUR 100,-- und höchstens EUR 1.500,--.